

Bescheinigung nach § 54 GmbHG:

Die nachfolgende Satzung enthält die in der Gesellschafterversammlung vom 25.03.2014 zur UR-Nr. R 59/2014 des Notars Peter Raible in Berlin beschlossene Änderung und die unveränderten Bedingungen der zuletzt im Handelsregister eingereichten Fassung der Satzung.

Berlin, den 25.03.2014

gez. Raible, N o t a r L. S.

## **Gesellschaftsvertrag**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Ökohof Kuhhorst gemeinnützige GmbH“

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 16818 Fehrbellin, Gemeindeteil Kuhhorst.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens:**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung behinderter und kranker Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, ggf. auch als Integrationsobjekt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Betreiben eines Ökohofes für behinderte und kranke Personen, in dem Arbeits-, Ausbildungs- und Betreuungsplätze für behinderte und kranke Personen in einem ökologisch wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb errichtet werden.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken dienende Ziele. Die Gesellschaft verfolgt keine politischen Ziele.

Der gemeinnützige Zweck der Förderung der Tierzucht wird u. a. durch die Erhaltung bedrohter Nutztierassen im Archehof umgesetzt.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es den eingezahlten Kapitalanteilen des Gesellschafters und dem gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen entspricht, an den jeweiligen Gesellschafter im Verhältnis seiner eingezahlten Kapitalanteile.

Das darüber hinausgehende Gesellschaftsvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks an die Mosaik-Werkstätten für Behinderte gGmbH, hilfsweise an den Verein „Das Mosaik e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor der Vermögensübertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

### § 3

#### **Stammkapital, Gesellschafter, Sacheinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt: 26.000,00 EUR (in Worten: sechszwanzigtausend Euro).
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen
  - a) die „Mosaik-Werkstätten für Behinderte gemeinnützige GmbH“ einen Geschäftsanteil von 23.400,00 EUR (in Worten: dreiundzwanzigtausendvierhundert EUR,
  - b) der eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Verein „Das Mosaik e.V.“ einen Geschäftsanteil von 2.600,00 € (in Worten: zweitausendsechshundert EUR).

### § 4

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12..

### § 5

#### **Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen**

Jede Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch die Gesellschaft.

### § 6

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt oder abberufen.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten.

Durch Gesellschafterbeschluss können Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Die Befugnis zur Geschäftsführung umfasst die Vornahme aller Maßnahmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft.

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, muss die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgeschäfte:

- (a) Veräußerung und Stilllegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile sowie die Aufgabe wesentlicher Tätigkeitsbereiche.
- (b) Errichtung von Zweigniederlassungen.
- (c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen.
- (d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte.
- (e) Bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art, soweit die Aufwendungen einen Betrag von 30.000,00 EUR übersteigen und nicht im Wirtschaftsplan genehmigt wurden.
- (f) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.
- (g) Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten oder Sicherheitsleistungen jeglicher Art. Hier-von ausgenommen sind die laufenden Warenkredite im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit Kunden und Lieferanten der Gesellschaft sowie die Gewährung von Sicherheiten an Zuwendungsgeber. Die Gesellschafter können Höchstgrenzen beschließen, innerhalb derer der Geschäftsführer eigenverantwortlich handelt.

Zulässig sind Kleinkredite an sozialversicherungspflichtige und unbefristet eingestellte (anerkannt schwerbehinderte) Mitarbeiter(innen) bis zu einem Betrag von 2.400,00 EUR und einer Laufzeit von bis zu 2 Jahren bei banküblicher Verzinsung.

- (h) Übernahme von Bürgschaften aller Art.
- (i) Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, deren Jahresverdienst mindestens dem der Vergütungsgruppe AVR/DPWV II a entspricht. Bewilligungen von Gehaltserhöhungen und zusätzlichen Vergütungen, welche zu einem Übersteigen der Verdienstgrenze gem. Satz 1 führen.
- (j) Erteilung von Versorgungszusagen aller Art, durch welche zusätzliche Verpflichtungen der Gesellschaft über die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung begründet werden.
- (k) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.
- (l) Führung von zivilen Streitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über Forderungen und Verpflichtungen der Gesellschaft, sofern der Streitgegenstand von grundsätzlicher Bedeutung ist oder den Streitwert 30.000,00 EUR überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan genehmigt wurde.
- (m) Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern sowie den Geschäftsführern der Gesellschafter oder Vereinbarungen mit juristischen Personen, an denen diese kapitalmäßig beteiligt sind.

In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, bei denen kein Aufschub zu dulden oder Gefahr im Verzug ist, können die Geschäftsführer die notwendigen Entscheidungen treffen, wenn die vorherige Zustimmung der Gesellschafter nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Gesellschafter sind jedoch unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan mit den notwendigen Erläuterungen aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen.

Ergeben sich im Laufe des Geschäftsjahres wesentliche Änderungen der Ansätze im Wirtschaftsplan oder werden neue Vorhaben notwendig, so ist dies den Gesellschaftern mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Geschäftsführerverträge**

- (1) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Geschäftsführerverträgen liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- (2) Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer sind schriftlich abzuschließen.

## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen.
- (3) Es findet mindestens je eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb eines jeden Kalenderhalbjahres statt.

## **§ 9**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie — soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt — durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung der Gesellschafter gefasst werden.
- (2) Von den Gesellschafterbeschlüssen sind durch die Geschäftsführung Protokolle anzufertigen. Innerhalb von 1 Monat ist jedem Gesellschafter eine Abschrift zuzusenden.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern bzw. dem von den Gesellschaftern bestellten Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

## **§11**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§12**

### **Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## **§13**

### **Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken haben sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.